

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 249/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 6. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Darlegungen des Klägers zur Verfassungswidrigkeit des verminderten Bemessungsentgelts bei Leistungseinschränkungen (§ 133 Abs 3 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch <SGB III> idF bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003, BGBl I S 2848, am 1. Januar 2005) lassen unbeschadet der Bezeichnung konkreter Rechtsfragen und ihrer Klärungsfähigkeit keinen hinreichenden Klärungsbedarf erkennen. Denn der Kläger versäumt die gebotene Erörterung der vom Landessozialgericht (LSG) zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Beitragsäquivalenz bei kurzfristigen Leistungsansprüchen (ua BVerfGE 92, 53; BVerfGE 102, 127) und der hieran anknüpfenden Literatur sowie der zum Gesetzesvorbehalt, zur Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit von Gesetzen bereits zahlreich ergangenen Entscheidungen des BVerfG (zuletzt etwa BVerfG, Beschluss vom 4. April 2006 - 1 BvR 518/02; BVerfG, Urteil vom 24. Mai 2006 - 2 BvR 669/04). Er setzt sich insbesondere nicht mit dem diesbezüglichen Prüfmaßstab, nämlich dem Grundgedanken des § 133 Abs 3 SGB III aF und seiner Vorgängerregelung (§ 112 Abs 8 Arbeitsförderungsgesetz <AFG>) auseinander, wonach es dem Charakter des Arbeitslosengeldes (Alg) als Lohnersatzleistung entsprechend zu vermeiden gilt, dass der Arbeitslose bei Bindungen oder Einschränkungen der Leistungsbereitschaft oder -fähigkeit mehr Alg erhält als er unter gleichen Bedingungen in einem Beschäftigungsverhältnis erzielen würde (vgl BSG SozR 4100 § 112 Nr 12).



- 5 Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen ohne Auseinandersetzung mit dem Stand von Rechtsprechung und Lehre genügen nach stRspr im Übrigen nicht, um die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage darzulegen (BSG Beschluss vom 5. Juni 1981 - 11 BA 59/91; dazu BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45; BSG Beschluss vom 18. August 1986 - 8 BK 18/86; BSG Beschluss vom 13. März 1991 - 2 BU 220/90; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG Beschluss vom 16. Juli 1999 - B 2 U 331/98 B).
- 6 Hinzu kommt, dass § 133 Abs 3 SGB III in der vom Kläger beanstandeten Fassung - wie er selbst vorträgt - am 31. Dezember 2004 außer Kraft getreten ist, derartige Vorschriften in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) haben (BSG, Beschluss vom 23. Mai 2001 - B 11 AL 41/01 B; auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 141), und die Beschwerdebegründung Ausnahmetatbestände nicht aufzeigt. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt auch im Hinblick auf die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Regelung des § 131 Abs 5 SGB III und deren textliche Fassung keineswegs auf der Hand (vgl Rolfs in Gagel, SGB III, § 131 RdNr 38).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)